



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 3 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)	31
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Februar 2002 (4402E-IV.7/01)	36
Bekanntmachungen	
Jahresbericht 2001 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - vom 23. Januar 2002	37
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Februar 2002	41
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. Februar 2002	41
Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen	41
Personalmeldungen	
Ernennungen	42
29. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	43
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	44
Ausschreibungen	45

Rechtsprechung

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3

Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 32 Abs. 7 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 1

Zivilprozessordnung §§ 128, 495a, 513 Abs. 2

Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer Entscheidung „im schriftlichen Verfahren“
ohne Mitteilung dieser Verfahrensart und eines Termins, der dem Zeitpunkt
der mündlichen Verhandlung entspricht.*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

Beschluss vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 65/01 - 47

* nichtamtlicher Leitsatz

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 4. Februar 2002
(3715-I.2)

I.

1. Antrag auf Prozesskostenhilfe

1.1 Wird ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor der Geschäftsstelle zu Protokoll in einem Verfahren gestellt, in dem der Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe zu verwenden ist, so soll der Antragsteller auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck hingewiesen werden.

1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

1.3 Die in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Teil I Abschnitt V KV-GKG) bei einem normalen Verfahrensablauf voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen oder Verfahrens- und Urteilsgebühr) sowie drei Anwaltsgebühren (§ 11 BRAGO) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, können aus der dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen werden dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen sein.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1 Verhältnisse und die dazugehörenden Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entschei-

dungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenen Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Bei Versendung der Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Dienststellen und an den Prozessbevollmächtigten des Verfahrensgegners sowie bei der Gewährung von Akteneinsicht für den Verfahrensgegner oder für seinen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle ist das Beiheft zurückzubehalten.

2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.

2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostennachricht (Nummer 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.

Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Nr. 4 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

2.4 Dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald

2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,

2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,

2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,

2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,

2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.

- 2.5 Dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
- 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nummer 4.5) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
- 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),
- 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
- 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.5.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
- 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nummer 4.8).
- 3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung**
- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.
- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind. Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist.
- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:
- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).
- 3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 54 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 130 BRAGO auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.
- 4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung**
- 4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen mit Kostennachricht (§ 31 KostVfg) angefordert. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostennachricht besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

- 4.4 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nummer 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten. Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.4.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes: Die Zahlungen werden (abweichend von Nummer 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nummer 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nummer 4.4 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.
- 4.4.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.5 Für die Behandlung der Kostennachricht gilt § 32 Abs. 1 und 2 KostVfg entsprechend.
- 4.6 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nummer 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.7 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 2 ZPO, § 54 GKG). Nummer 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.8 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, so prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.
- 5. Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe**
- 5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2 und 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind. Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nummer 3.3.2 oder 4.5 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.
- 6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe**
- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so hat der Kostenbeamte des überneh-

- menden Gerichts erneut eine Kostennachricht zu übersenden (Nummern 4.1, 4.5). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.
- 7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens**
- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 124, 128 BRAGO) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.
- 8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung**
- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nummern 4.8, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 124 Abs. 2 BRAGO) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 11 Abs. 1 BRAGO) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.
- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO).
- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist – unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.
- 9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe**
- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 130 Abs. 2 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 124 Abs. 2, 128 Abs. 2 BRAGO). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nummer 4.1.
- 10. Verfahren bei der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**
- Bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Richter.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft; Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Zum selben Zeitpunkt wird die Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1991 (3715-I.1) – JMBl. S. 51 –, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1999 (3715-I.2) – JMBl. 2000 S. 26 – aufgehoben.

Potsdam, den 4. Februar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Anlage zu Nr. 1.3 DB-PKHG (Stand: 01.01.2002)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtstreitigkeiten ohne Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Lebenspartnerschaftssachen (Teil I KV-GKG – ohne Abschnitt V–)					Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Lebenspartnerschafts- sachen (Teil I Abschn. V KV-GKG)	
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + BRAGO	nur GKG	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	57	146	68	159	221	137	198
600	79	243	95	259	349	226	317
900	102	329	122	349	471	306	430
1.200	124	414	149	436	593	389	543
1.500	147	499	176	526	714	470	658
2.000	185	605	198	637	881	572	795
2.500	183	710	219	747	1.007	674	934
3.000	201	816	241	856	1.154	776	1.074
3.500	219	922	262	965	1.300	876	1.213
4.000	237	1.027	284	1.075	1.446	980	1.352
4.500	255	1.133	306	1.184	1.593	1.082	1.491
5.000	273	1.239	327	1.293	1.739	1.184	1.630
6.000	308	1.366	368	1.450	1.951	1.327	1.828
7.000	340	1.536	408	1.606	2.182	1.470	2.026
8.000	374	1.686	449	1.782	2.373	1.613	2.224
9.000	408	1.837	489	1.919	2.585	1.758	2.422
10.000	441	1.987	530	2.075	2.798	1.899	2.620
13.000	499	2.184	592	2.282	3.062	2.085	2.855
16.000	545	2.341	654	2.460	3.308	2.232	3.091
19.000	597	2.516	716	2.637	3.584	2.399	3.328
22.000	648	2.696	778	2.826	3.820	2.585	3.581
25.000	700	2.872	840	3.012	4.076	2.732	3.798
30.000	785	3.183	918	3.316	4.487	3.010	4.181
35.000	831	3.454	997	3.620	4.888	3.287	4.585
40.000	898	3.744	1.075	3.923	5.308	3.585	4.950
45.000	961	4.035	1.153	4.227	5.719	3.843	5.334
50.000	1.028	4.326	1.232	4.531	6.129	4.121	5.719
55.000	1.251	4.792	1.502	5.042	6.848	4.542	6.348
60.000	1.478	5.266	1.772	5.553	7.589	4.983	6.978
65.000	1.701	5.724	2.042	6.084	8.285	5.384	7.605
70.000	1.928	6.190	2.312	6.578	9.003	5.806	8.233
75.000	2.151	6.657	2.582	7.087	9.722	6.228	8.862
80.000	2.378	7.123	2.852	7.596	10.440	6.646	9.490
85.000	2.601	7.589	3.122	8.109	11.159	7.069	10.119
90.000	2.828	8.055	3.392	8.620	11.877	7.490	10.747
95.000	3.051	8.521	3.662	9.131	12.596	7.911	11.376
100.000	3.278	8.987	3.932	9.643	13.315	8.332	12.004
110.000	3.814	9.894	4.337	10.417	14.402	8.972	12.957
120.000	3.951	10.402	4.742	11.192	15.490	9.611	13.910
130.000	4.289	11.109	5.147	11.968	16.578	10.251	14.863

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Lebenspartnerschaftssachen (Teil I KV-GKG - ohne Abschnitt V-)				Verfahren in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Lebenspartnerschafts- sachen (Teil I Abschn. V KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahrverfahren		ohne Mahrverfahren		GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO
	nur GKG	GKG + BRAGO	nur GKG	GKG + BRAGO			
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
320.000	4.628	11.816	6.552	12.741	17.666	10.821	16.816
350.000	4.984	12.623	6.957	13.515	18.754	11.630	16.788
380.000	5.301	13.230	7.362	14.290	19.842	12.170	17.722
410.000	5.638	13.837	7.767	15.065	20.930	12.809	18.676
440.000	5.975	14.644	8.172	15.839	22.018	13.449	19.628
470.000	6.314	15.351	8.577	16.614	23.106	14.088	20.581
500.000	6.651	16.058	8.982	17.388	24.194	14.728	21.534

Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 21. Februar 2002
(4402E-IV.7/01)

Mit Wirkung vom 1. März 2002 werden die Justizvollzugsan-
stalten Oranienburg und Wriezen zu einer Justizvollzugsanstalt
zusammengelegt.

Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Wriezen
16265 Wriezen.

Die Anstalt Oranienburg wird als Teilanstalt unter der Bezeich-
nung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Wriezen, Teilanstalt Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

geführt.

Potsdam, den 21. Februar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Bekanntmachungen

Jahresbericht 2001 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 23. Januar 2002

A. Erste juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2000 (H 00) und Frühjahr 2001 (F 01) zugrunde.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer

Die Zulassung haben beantragt	521 Kandidaten,
davon:	
341 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	84 Kandidaten,
aus Potsdam	257 Kandidaten;
180 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	29 Kandidaten,
aus Potsdam	151 Kandidaten.

Die Zulassung wurde versagt	30 Kandidaten.
-----------------------------	----------------

Zugelassen wurden mithin	491 Kandidaten,
davon:	
im Freiversuch	214 Kandidaten,
davon:	
146 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	34 Kandidaten,
aus Potsdam	112 Kandidaten;
68 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	5 Kandidaten,
aus Potsdam	63 Kandidaten;

zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung	68 Kandidaten,
davon:	
45 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	8 Kandidaten,
aus Potsdam	37 Kandidaten;
23 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	1 Kandidat,
aus Potsdam	22 Kandidaten.

Von den Kandidaten zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind zur schriftlichen Prüfung nicht angetreten und haben mithin verzichtet	11 Kandidaten.
---	----------------

An der schriftlichen Prüfung konnten wegen Prüfungsverhinderung nicht teilnehmen	30 Kandidaten.
--	----------------

In der Prüfung verblieben, ohne jedoch die Prüfung abzuschließen	3 Kandidaten.
---	---------------

An der schriftlichen Prüfung nahmen bis zum Ende teil	447 Kandidaten.
--	-----------------

Die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden	134 Kandidaten,
davon:	
im regulären Versuch	75 Kandidaten,
davon:	
40 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	8 Kandidaten,
aus Potsdam	32 Kandidaten;
35 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	8 Kandidaten,
aus Potsdam	27 Kandidaten;

im Freiversuch	59 Kandidaten,
davon:	
41 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	12 Kandidaten,
aus Potsdam	29 Kandidaten;
18 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	2 Kandidaten,
aus Potsdam	16 Kandidaten.

Von den Kandidaten zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind zur mündlichen Prüfung nicht angetreten und haben mithin verzichtet	17 Kandidaten.
--	----------------

Mündlich geprüft wurden	296 Kandidaten,
davon:	
193 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	54 Kandidaten,
aus Potsdam	139 Kandidaten;
103 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	18 Kandidaten,
aus Potsdam	85 Kandidaten.

Die mündliche Prüfung haben nicht bestanden	0 Kandidaten.
--	---------------

Das Prüfungsverfahren abgeschlossen (ohne in der schriftlichen Prüfung erfolglose oder nach dem schriftlichen Teil auf die Fortführung der Prüfung verzichtende Notenverbesserer und wegen Prüfungs- verhinderung verbliebene Kandidaten) haben	296 Kandidaten,
---	-----------------

davon: im Freiversuch	154 Kandidaten,
--------------------------	-----------------

davon:		
104 in H 00,		
davon aus Frankfurt (Oder)	21 Kandidaten,	
aus Potsdam	83 Kandidaten;	
50 in F 01,		
davon aus Frankfurt (Oder)	3 Kandidaten,	
aus Potsdam	47 Kandidaten;	
als Wiederholer zur Noten-		
verbesserung	39 Kandidaten,	
davon:		
30 in H 00,		
davon aus Frankfurt (Oder)	5 Kandidaten,	
aus Potsdam	25 Kandidaten;	
9 in F 01,		
davon aus Frankfurt (Oder)	1 Kandidat,	
aus Potsdam	8 Kandidaten.	

2. Ergebnisse

- a) Von den 430 Kandidaten, die die Prüfung vollständig abgeschlossen haben, haben bestanden 296 Kandidaten (68,84 %);
davon aus Frankfurt (Oder) 78 Kandidaten,
aus Potsdam 218 Kandidaten;
- nicht bestanden 134 Kandidaten (31,16 %);
davon aus Frankfurt (Oder) 30 Kandidaten,
aus Potsdam 104 Kandidaten.
- b) Das Prüfungsergebnis gliedert sich – in Noten ausgedrückt – wie folgt:

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Frei-versuch	Teilnehmer zur Noten-verbesserg.	Teilnehmer ohne Frei-versuch/ Notenverb.
sehr gut (14,00 - 18,00 P.)	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %
gut (11,50 - 13,99 P.)	4 0,93 %	4 1,87 %	0 0,00 %	0 0,00 %
vollbefriedigend (9,00 - 11,49 P.)	56 13,03 %	32 14,95 %	15 35,71 %	9 5,17 %
befriedigend (6,50 - 8,99 P.)	106 24,65 %	61 28,51 %	18 42,86 %	27 15,52 %
ausreichend (4,00 - 6,49 P.)	130 30,23 %	58 27,10 %	9 21,43 %	63 36,21 %
nicht bestanden	134 31,16 %	59 27,57 %	0 0,00 %	75 43,10 %
Zusammen	430 100,00 %	214 100,00 %	42 100,00 %	174 100,00 %

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 7 Kandidaten, davon:
durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 5 Kandidaten;

- durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 2 Kandidaten.
- c) Prüfungsergebnisse der Wiederholer
- aa) Wiederholer ohne Notenverbesserer
- Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 41 Kandidaten,
davon
haben bestanden 18 Kandidaten,
haben erneut nicht bestanden 23 Kandidaten.
- bb) Notenverbesserer
- Von den Kandidaten zur Notenverbesserung schlossen die Prüfung ab 59 Kandidaten;
verbesserten ihre Endpunktzahl 36 Kandidaten.

3. Studiendauer und Ergebnisse der Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben

Semester	4-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16 und mehr
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0
vollbefr.	1	2	24	5	3	4	1	0	0	1	0
befr.	0	3	49	8	10	7	3	0	3	2	2
ausr.	0	1	49	7	11	17	6	5	3	1	4
nicht best.	0	0	51	10	15	10	11	7	0	3	4

4. Anteil der Frauen und Prüfungsergebnisse

- a) Kandidaten, die die schriftliche Prüfung abgeschlossen haben 447
davon Frauen 267
(59,73 %)

b) Prüfungsergebnis

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	4	1	25,00
vollbefriedigend	56	33	58,93
befriedigend	106	63	59,43
ausreichend	130	75	57,69
nicht bestanden	151	95	62,91
zusammen	447	267	

II. Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Wahlfachgruppen

Die Wahlfachgruppen (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 BbgJAO) wurden von den 447 Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung beendet haben, wie folgt gewählt:

Wahlfachgruppe 1 (Zivilrechtspflege)	in H 00 in F 01	39 Prüfungsteilnehmer 23 Prüfungsteilnehmer 62 Prüfungsteilnehmer (= 13,87 %)
Wahlfachgruppe 2 (Strafrechtspflege)	in H 00 in F 01	72 Prüfungsteilnehmer 37 Prüfungsteilnehmer 109 Prüfungsteilnehmer (= 24,38 %)
Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaft u. Steuern)	in H 00 in F 01	38 Prüfungsteilnehmer 19 Prüfungsteilnehmer 57 Prüfungsteilnehmer (= 12,75 %)
Wahlfachgruppe 4 (Arbeit u. Soziales)	in H 00 in F 01	22 Prüfungsteilnehmer 9 Prüfungsteilnehmer 31 Prüfungsteilnehmer (= 6,94 %)
Wahlfachgruppe 5 (Staat u. Verwaltung)	in H 00 in F 01	67 Prüfungsteilnehmer 32 Prüfungsteilnehmer 99 Prüfungsteilnehmer (= 22,15 %)
Wahlfachgruppe 6 (IPR u. Rechtsvergleichung)	in H 00 in F 01	14 Prüfungsteilnehmer 14 Prüfungsteilnehmer 28 Prüfungsteilnehmer (= 6,26 %)
Wahlfachgruppe 7 (Europa- u. Völkerrecht)	in H 00 in F 01	27 Prüfungsteilnehmer 15 Prüfungsteilnehmer 42 Prüfungsteilnehmer (= 9,40 %)
Wahlfachgruppe 8 (Rechts- u. Verfassungsgeschichte)	in H 00 in F 01	8 Prüfungsteilnehmer 11 Prüfungsteilnehmer 19 Prüfungsteilnehmer (= 4,25 %)

B. Zweite juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2000 (H 00) und Frühjahr 2001 (F 01) zugrunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2000 fanden im November 2000 und die mündlichen Prüfungen im Mai 2001 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2001 fanden im Mai 2001 und die mündlichen Prüfungen im November 2001 statt.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

Zu den Prüfungen waren zugelassen 390 Kandidaten,
davon: 197 in H 00,
193 in F 01,
darunter: 56 zur Wiederholungsprüfung,
19 Rücktritte von der Prüfung.

An der Prüfung nahmen teil 371 Kandidaten.

Die Prüfungen haben
bestanden 288 Kandidaten = 77,63 %,
nicht bestanden 67 Kandidaten = 18,06 %,
sind verblieben 12 Kandidaten = 3,23 %,
werden noch geprüft 4 Kandidaten = 1,08 %.

Das Nichtbestehen der Prüfung beruht auf:

a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung bei 66 Kandidaten,
- wegen eines Notendurchschnitts von weniger als 3,60 Punkten 55 Kandidaten,
- ausschließlich wegen weniger als vier ausreichenden Arbeiten 11 Kandidaten,

b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bei 1 Kandidat.

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 56 Kandidaten.

Es haben die Prüfung bestanden 43 Kandidaten,
erneut nicht bestanden 13 Kandidaten.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1) Schriftliche Prüfung

Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten:

Aufsichtsarbeit 1 (Zivilrecht)	5,71 Punkte
Aufsichtsarbeit 2 (Zivilrecht)	5,26 Punkte
Aufsichtsarbeit 3 (Strafrecht)	4,68 Punkte
Aufsichtsarbeit 4 (Strafrecht)	4,62 Punkte
Aufsichtsarbeit 5 (Öffentliches Recht)	5,41 Punkte
Aufsichtsarbeit 6 (Öffentliches Recht)	5,73 Punkte
Aufsichtsarbeit 7 (Zivilrecht)	5,09 Punkte
Aufsichtsarbeit 8 (Zivilrecht)	5,10 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,27
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	7	1,91
befriedigend	6,50 - 8,99	68	18,53
ausreichend	4,00 - 6,49	216	58,86
mangelhaft	1,50 - 3,99	73	19,89
ungenügend	0,00 - 1,49	2	0,54

2) Mündliche Prüfung

Es wurden folgende Schwerpunktbereiche gewählt:

	Kand.	%
Rechtspflege	150	51,90
Wirtschaft und Steuern	38	13,15
Arbeit und Soziales	35	12,11
Staat und Verwaltung	50	17,30
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	16	5,54

Durchschnittsergebnisse der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung:

Aktenvortrag	7,67 Punkte
Zivilrecht	8,17 Punkte
Strafrecht	8,35 Punkte
Öffentliches Recht	8,46 Punkte

Schwerpunktbereich:

Rechtspflege	8,20 Punkte
Wirtschaft und Steuern	8,55 Punkte
Arbeit und Soziales	9,08 Punkte
Staat und Verwaltung	9,22 Punkte
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	10,62 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der mündlichen Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,35
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	39	13,49
befriedigend	6,50 - 8,99	131	45,33
ausreichend	4,00 - 6,49	108	37,37
mangelhaft	1,50 - 3,99	10	3,46
ungenügend	0,00 - 1,49	0	0,00

3) Die Gesamtnoten der Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,27
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	29	7,82
befriedigend	6,50 - 8,99	121	32,61
ausreichend	4,00 - 6,49	137	36,93
nicht bestanden		67	18,06
verblieben		12	3,23
noch geprüft werden		4	1,08
		371	100,00

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 8 Kandidaten, davon

- durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 5 Kandidaten,
- durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 3 Kandidaten.

II. Ergebnisse der Frauen

Von den 371 Prüfungsteilnehmern, ohne Rücktritt, waren 174 Frauen = 49,01 %.

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	1	0	0
vollbefriedigend	29	18	62,07
befriedigend	121	61	50,41
ausreichend	137	68	49,64
nicht bestanden	67	27	40,30

C. Durchführung der Prüfungen

I. Erste juristische Staatsprüfung (Herbst 00 und Frühjahr 01)

1. Klausuren	18 Termine
2. Mündliche Prüfungen	65 Termine

II. Zweite juristische Staatsprüfung (Herbst 00 und Frühjahr 01)

1. Klausuren	16 Termine
2. Mündliche Prüfungen	69 Termine

D. Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2001

I. Widerspruchsverfahren

Gesamtzahl	88 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	49 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	39 Verfahren
davon ohne Widerspruchsbescheid erledigt	31 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	26 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren
durch Widerspruchsbescheid erledigt	32 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	18 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	14 Verfahren
am Jahresende noch anhängig	25 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	5 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	20 Verfahren

II. Gerichtliche Verfahren

Weitergeführt aus den Vorjahren	14 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	8 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
im Berichtszeitraum anhängig geworden	10 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	4 Verfahren
im Berichtszeitraum erledigt	6 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	4 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	2 Verfahren
am Jahresende noch anhängig	18 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	10 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	8 Verfahren

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 4. Februar 2002

Herrn Rechtsanwalt Christian Dreher, 15907 Lübben/Spreewald,
Hauptstraße 30, wurde durch Verfügung des Ministeriums der
Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gü-
testelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 5. Februar 2002

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit
für ungültig erklärt:

- **Ralf Nicolaus**, Dienstaussweis Nr. **107 522**, ausgestellt am
01.01.1993 durch die Justizvollzugsanstalt Cottbus, gültig
bis 31.12.2001;
- **Benno Wernau**, Dienstaussweis Nr. **142 320**, ausgestellt am
01.05.1997 durch die Jugendarrestanstalt Königs Wuster-
hausen, gültig bis 31.12.2002.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugs-
anstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche
Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den
Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Jus-
tizbehörden mitzuteilen.

Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan 2002
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gericht-
liche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Ge-

schaftsjahr 2002 folgende Gerichte gem. §§ 140a GVG, 85
Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gem. § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entschei-
dungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus
das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frank-
furt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam
das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gem. § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-
Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer
des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmever-
fahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-
Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zu-
ständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entschei-
dungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neu-
ruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsge-
richt Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht
Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frank-
furt (Oder).

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3
Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 32 Abs. 7 Satz 2,
45 Abs. 2 Satz 1
Zivilprozessordnung §§ 128, 495a, 513 Abs. 2

Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer Entscheidung „im schriftlichen Verfahren“ ohne Mitteilung dieser Verfahrensart und eines Termins, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 14. Februar 2002 - VfGGBbg 65/01 -

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer leitete im Ausgangsverfahren gegen die Beklagte ein Mahnverfahren ein und begründete nach deren Widerspruch seine auf Zahlung von 1000,00 DM gerichtete Klage Ende August 2001. In der Klagebegründung heißt es, der geltend gemachte Anspruch leite sich aus abgetretenem Recht her, im Bestreitensfalle werde die „Abtretungserklärung“ – gemeint ersichtlich: eine die Abtretung beweisende Urkunde – nachgereicht. Das Amtsgericht ordnete das schriftliche Vorverfahren an. Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2001 (anwaltlich zugestellt am 8. Oktober) bestritt die Beklagte des Ausgangsverfahrens die Abtretung. Der Amtsrichter setzte Termin zur mündlichen Verhandlung fest auf den 25. Oktober 2001, 9.30 Uhr, und verfügte die Ladung. Diese Verfügung wurde jedoch vor Ausführung handschriftlich vom Amtsrichter gestrichen und in „n. R. (BB)“ geändert. Mit Urteil vom 29. Oktober 2001 wies das Gericht sodann die Klage „im schriftlichen Verfahren“ ab, weil der Kläger – der Beschwerdeführer – nicht „passiv legitimiert“ sei. Im Urteil heißt es weiter, gemäß § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) sei von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen worden.

Der Beschwerdeführer hat am 17. Dezember 2001 Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Urteil sei unter Verletzung rechtlichen Gehörs ergangen und verstoße gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Eine Berufung sei nicht zulässig gewesen. Es habe sich nicht um die Versäumung eines Termins gehandelt, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entsprochen habe. Ein solcher Termin sei nie festgelegt, vielmehr sei „ohne Vorwarnung“ entschieden worden.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.
 - a) Der innerhalb der Frist des § 47 VfGGBbg erhobenen Verfassungsbeschwerde steht § 45 Abs. 2 Satz 1 VfGGBbg nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Er-

schöpfung des Rechtsweges erhoben werden, wenn gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig ist. Der Beschwerdeführer darf jedoch nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes nur dann an das Fachgericht verwiesen werden, wenn dessen Anrufung zumutbar ist (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 18. Juli 1996 – VfGGBbg 20/95 –, LVerfGE 4, 201, 205; zuletzt Beschluss vom 6. Februar 2001 – VfGGBbg 9/01 –). Dies war hier nicht der Fall. Insbesondere kann der Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, dass die Möglichkeit einer Berufung analog der für das Säumnisverfahren geltenden Vorschrift des § 513 Abs. 2 ZPO zur Verfügung gestanden habe. Zwar kommt eine Berufung in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch bei Nichterreichen der Berufungssumme in Betracht, wenn der Rechtsmittelführer scheinbar oder schuldlos den Termin, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht, versäumt hat. Nach der überwiegenden Rechtsprechung setzt jedoch die Berufung für diesen Fall voraus, dass das Amtsgericht im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2, 3 oder § 495a ZPO entschieden hat (vgl. etwa LG Heilbronn, MDR 1999, 701). Ausdrücklich nur für diesen „Sonderfall“ hat das Bundesverfassungsgericht die Berufungseinlegung unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde für geboten erachtet (BVerfG, 4. Kammer des ersten Senats, Beschluss vom 2. Oktober 2000 – 2 BvR 310/00 – NJW 2001, 746). Für den Fall aber, dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder dass kein Termin bestimmt war, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht, wird eine analoge Anwendung von § 513 Abs. 2 ZPO überwiegend abgelehnt (vgl. etwa BGH NJW 1990, 838; Zöller/Gummer, ZPO, § 513 Rn. 5; Thomas/Putzo, ZPO, 23. Auflage, § 513 Rn. 7). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Zunächst war ein schriftliches Vorverfahren angeordnet. Folgerichtig bestimmte der Amtsrichter nach Durchführung des Vorverfahrens zunächst Termin zur mündlichen Verhandlung. Er hob dann aber diese Verfügung wieder auf, ohne den Parteien einen Termin zu nennen, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht. Ein Übergang ins schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 3 ZPO oder § 495a ZPO fand nicht statt. In dieser Konstellation wäre die Berufung so gut wie sicher als unzulässig angesehen worden. Der Beschwerdeführer braucht sich daher nicht auf diesen Weg verweisen lassen.

- b) Die Verfassungsbeschwerde genügt auch noch den Begründungsanforderungen des § 46 VfGGBbg. Der Sache nach hat der Beschwerdeführer angesprochen, dass er, wäre ihm rechtliches Gehör gewährt worden, eine die Abtretung belegende Urkunde dem Gericht vorgelegt hätte.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtlicher Leitsatz

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

- c) Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht entgegen, dass mit ihr die Verletzung von Landesgrundrechten bei der Durchführung eines bundesrechtlich – durch die ZPO – geordneten Verfahrens gerügt wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfungsbefugnis des Landesverfassungsgerichts (keine Rechtsschutzalternativen zur Verfassungsbeschwerde, keine Befassung eines Bundesgerichts, Inhaltsgleichheit der Landes- und Bundesgrundrechte) liegen vor (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. April 1998 – VfGBbg 1/98 –, LVerfGE 8, 82, 84 f., unter Bezugnahme auf BVerfGE 96, 345, 372).
2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Das Amtsgericht hat das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 Landesverfassung – LV) verletzt.
- a) Die Auslegung und Handhabung des jeweiligen Verfahrensrechtes ist vorrangig Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und insoweit der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Richterspruch offensichtlich rechtlich nicht mehr vertretbar ist und daher – objektiv – sachfremd erscheint (st. Rspr. des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg, vgl. etwa Beschluss vom 17. Mai 2001 – VfGBbg 4/01 –).
- b) Artikel 52 Abs. 3 LV gewährleistet ebenso wie Artikel 103 Grundgesetz (GG), dass sich die Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren zu den entscheidungserheblichen Fragen vor Erlass der Entscheidung äußern können. Die Verfassung verlangt, dass vor Gericht die Möglichkeit besteht, zu Wort zu kommen. Die grundrechtsgleiche Gewährleistung setzt voraus, dass die Be-

teiligten auch über eine vom Regelverfahren abweichende Verfahrensweise informiert werden (vgl. BVerfG, NJW-RR 1994, 254).

Diesen rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes nicht. Im Verfahren vor dem Amtsgericht muss der Richter die Beteiligten darüber in Kenntnis setzen, dass er im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 3 oder im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO zu entscheiden gedenkt. Nur so erfahren die Parteien, dass es keine mündliche Verhandlung geben wird. Gleichzeitig müssen die Parteien von dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, unterrichtet werden. Keine dieser Informationen ist hier erfolgt.

Findet nicht ausdrücklich ein schriftliches Verfahren nach § 128 Abs. 2, 3 ZPO oder ein vereinfachtes Verfahren nach § 495a ZPO statt, verhandeln die Parteien vor dem erkennenden Gericht mündlich, § 128 Abs. 1 ZPO. Dass der Zivilprozess in der Praxis weithin durch Schriftsatzwechsel ausgetragen wird, ändert nichts daran, dass § 128 Abs. 1 ZPO als das das rechtliche Gehör sichernde Herz der ZPO zu verstehen ist. Das rechtliche Gehör ist, wo das Gesetz eine mündliche Verhandlung vorschreibt, nur mündlich ausreichend gewährt. Eine mündliche Verhandlung war hier, wie aktenkundig ist, zwar zunächst vorgesehen. Zu ihr ist es dann aber aus nicht nachzuvollziehenden Gründen nicht gekommen.

Die Entscheidung des Amtsgerichtes beruht auf der Verletzung rechtlichen Gehörs. Auf die fehlende Aktivlegitimation stützt sich das angegriffene Urteil tragend.